

in Diensty gestanden, nimm
Zohnungssum auf Lebenslang
erbzuechtig.

H. v. Lügner.

No 40.

Jos. Hofsauer, Buchhändler zu
Gmünd, bittet, wider die Lehen-
trachtigung des Grundbesitzes, pro
ihm durch die Lehenführung des Gmünd-
ortbesten Zuecht, gesetzlich
zu werden; welche Bitte er auf
in Brief des 2. Vorlesungsbü-
cher aus der uneligen Einspruch
abwinkt.

Conclusio.

Es wird anlangem dem Lehen-
trachtigung zu primis. Der
antwortung und althilgen
Lehen abgelehnen, worauf
Es durch die Hofsauer, Buchhändler,
gleich andern Gmündbesten
auf dem Grundbesitz bezogen
zu werden und der selbst Lehen
zu werden, zugewendet sein.

No 42.

Ant. Driegler, Lehenmann zu
Einsiedel, bittet um Fortführung
des Lehenbes.

Conclusio.

Dem Lehenmann zu bedürfen,
dass derselbe vorläufig primis
Lehen sein, und dem Lehen
über die vorläufige Lehen
sein Vorrecht beibringen soll.

No 43.

Jos. Driegler, Meismeyers, aus
Hessenthal geb. bittet als Lehen-
mann für aufzunehmung zu werden.

Conclusio.

ut supra.

No 44.

Zuhilfenahme des Lehenmann Jos.
Driegler, von hier gebürtig.

Conclusum.

ut supra.

No 45.

Zuhilfenahme des Meismeyers
Jos. Driegler, von Paltzen gebürtig.

Conclusio.

ut supra.